

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
<p align="center">Baden-Württemberg</p>	<p>In Baden-Württemberg gilt seit 16.09.2021 ab der „Alarmstufe“ eine <u>zwingende</u> 2G-Regelung:</p> <p>§ 16 der Verordnung:</p> <p>1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist</p> <p>1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht (2G) und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (3G mit PCR Test) gestattet ist.</p> <p>Seit 15.10.2021 können Betriebe In der Basisstufe Betriebe durch die Wahl der 2G-Option (Zugang nur noch für Geimpfte und nachweislich Genesene) den Wegfall der Maskenpflicht für Gäste erreichen. Für Mitarbeitende mit Kundenkontakt bleibt die Maskenpflicht allerdings im bisherigen Umfang erhalten – selbst dann, wenn alle Mitarbeitende die 2G-Bedingungen erfüllen.</p>	<p>Keine explizite Regelung für Beschäftigte in der aktuellen Verordnung.</p>	<p>Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.</p> <p>Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.</p> <p>Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.</p>
<p align="center">Bayern</p>	<p>In Bayern richten sich die Zugangsvoraussetzungen nach dem aktuellen Krankenhausampelstatus. Die Übersicht der Zugangsregelungen zum jeweiligen Ampelstatus finden Sie hier auf dem Merkblatt des DEHOGA Landesverbandes Bayern.</p>	<p>In Bayern richten sich die Zugangsvoraussetzungen nach dem aktuellen Krankenhausampelstatus. Die Übersicht der Zugangsregelungen zum jeweiligen Ampelstatus finden Sie hier auf dem Merkblatt des DEHOGA Landesverbandes Bayern.</p>	<p>In Bayern richten sich die Zugangsvoraussetzungen nach dem aktuellen Krankenhausampelstatus. Die Übersicht der Zugangsregelungen zum jeweiligen Ampelstatus finden Sie hier auf dem Merkblatt des DEHOGA Landesverbandes Bayern.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
<p>Berlin</p>	<p>Seit 18.09.2021 können Gaststätten das 2G-Modell wählen. Dann fällt die Vorgabe der Verzehrung von Speisen nur am Tisch weg. Außerdem fällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht für Gäste und Personal weg.</p> <p>Seit 26.09.2021 gilt: Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein; beim Zutritt müssen die Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden.</p> <p>Seit 10.10.2021 können auch Beherbergungsbetriebe das 2G-Modell wählen.</p>	<p>Die 2G-Regelung gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für das Personal.</p> <p>Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Vorliegen der 2G-Voraussetzungen nicht nachweisen, sind für die Zeiträume der Öffnung unter 2G-Bedingungen Beschäftigungsmöglichkeiten ohne unmittelbaren Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Teilnehmenden anzubieten.</p>	<p>Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen. Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.</p> <p>Ab dem 10.10.2021 gilt, dass Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen auch 2G-Veranstaltungen, 2G-Restaurants und 2G-Bereiche aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 48 h) negativen Testnachweis über einen PCR-Test vorlegen können. (ein PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht). Zudem muss die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>§ 7 2G-Modell</p> <p>Sofern Veranstalterinnen oder Veranstalter von Veranstaltungen nach den §§ 10 und 22 Absatz 2, Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen nach den §§ 14, 15, 18 bis 21 und 22, Absatz 1 und § 25 oder Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten nach § 16 vorsehen, den Zutritt ausschließlich geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, genesenen Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr zu gewähren (2G-Modell), entfallen nach Maßgabe dieser Verordnung einzelne Vorgaben zum Infektionsschutz, wenn die Verantwortlichen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:</p> <p>1. die Zutrittsgewährung ausschließlich für</p> <p>a) geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,</p>	<p>2G-Regelung gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für Personal, das dauerhaft direkten Gästekontakt hat. Es muss ein Nachweis vorgelegt werden.</p>	<p>Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr dürfen 2G-Betriebe besuchen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p>b) genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen</p> <p>c) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr,</p> <p>2. den Einsatz ausschließlich von Personal, das die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllt;</p> <p>dies gilt nicht für Personal, das dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat,</p> <p>3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in Nummer 1 genannten Personen gewährt wird,</p> <p>4. die vorherige schriftliche Anzeige der Inanspruchnahme des 2G-Modells gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.</p>		
<p align="center">Bremen</p>	<p>Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann fallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.</p> <p>Nicht geklärt ist damit die Frage der Maskenpflicht der Mitarbeiter. § 3 Abs. 6 der Verordnung spricht ausdrücklich davon, dass die Maskenpflicht <u>beim Besuch</u> des Betriebes/der Veranstaltung entfällt. Hier wird der DEHOGA noch eine Klärung herbeiführen.</p>	<p>Der Betreiber oder die Betreiberin eines Betriebs oder einer Einrichtung oder die verantwortliche Person für eine Veranstaltung hat sicherzustellen, dass das nicht immunisierte Personal arbeitstäglich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornimmt oder vornehmen lässt und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorlegt. Der Betreiber oder die Betreiberin oder die verantwortliche Person hat die erforderlichen Testungen zu organisieren.</p>	<p>Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Personen 2G-Betriebe besuchen, wenn sie über eine Schulbescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung verfügen.</p> <p>Wer über ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 verfügt, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen kann, darf 2G-Betriebe besuchen.</p>
<p align="center">Hamburg</p>	<p>Seit 28.08.2021 können Betriebe das „2G-Zugangsmodell“ wählen.</p> <p>Es ist eine elektronische Anzeige vorab an die zuständige Behörde zu</p>	<p>Die 2G-Nachweispflicht gilt bei Anwendung des 2G-Modells auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Gästen oder</p>	<p>Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen 2G-Betriebe besuchen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p>übermitteln: http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/</p> <p>Ab 25.09.2021 gilt: Soweit die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass in der Gaststätte ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ausschließlich die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten, 2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen, 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. <p>§ 15 Absatz 4 und § 4d Absatz 1a Nummer 2 erster und dritter Halbsatz und Absatz 1b finden keine Anwendung.</p>	<p>sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.</p> <p>Gemäß § 10j Absatz 3 der Verordnung ist der Betriebsinhaber zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises zu verarbeiten.</p>	
Hessen	<p>Seit 16.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen:</p> <p>Sind bei Veranstaltungen und Angeboten nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 20 sowie 22 bis 26 (Gaststätten, Übernachtungsbetriebe, Tanzlokale, Clubs, Diskotheken) ausschließlich Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis nach § 3 zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Gäste und Personal, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell). Die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber haben sicherzustellen, dass nur nach Satz 1 berechnete Personen eingelassen werden und dass auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge</p>	<p>Sofern sich Betriebe für das 2G-Modell entscheiden, gilt auch 2G für diejenigen Mitarbeiter, die sich in denselben Räumlichkeiten wie die 2G-Gäste aufhalten. Über die Einhaltung der 2G-Regelung ist ein Nachweis vorzulegen.</p>	<p>Kinder unter 12 Jahren können mit einem Negativtestnachweis die 2G-Betriebe besuchen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	hingewiesen wird.		
Mecklenburg-Vorpommern	Seit 08.10.2021 können Betriebe das „Zwei-G-Optionsmodell“ wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Kapazitätsbeschränkungen und Personenzahlbegrenzungen. Die Details ergeben sich aus § 1d der Verordnung.	Die Nachweispflicht gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten.	<p>Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.</p> <p>Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.</p> <p>Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
			<p>Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.</p> <p>Ausnahmen für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Ausnahmen für Schwangere ergeben sich aus § 1d Abs. 6 und 7.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Seit 22.09.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen, dann entfallen Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Gäste und dienstleistende Personen.</p> <p>Außerdem gelten je nach Warnstufe zwingende 2G-Regelungen:</p> <p><u>Innengastronomie:</u></p> <p>Warnstufe 1 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 50: 3G</p> <p>Warnstufe 2: 2G</p> <p>Warnstufe 3: 2G</p> <p><u>Außengastronomie:</u></p> <p>Warnstufe 1: Keine Testpflicht.</p> <p>Warnstufe 2: 3G</p> <p>Warnstufe 3: 3G mit PCR-Testnachweis.</p>	<p>Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.</p>	<p>Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>In der aktuellen Verordnung ist kein 2G-Optionsmodell geregelt.</p>		

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
Rheinland-Pfalz	<p>Laut der aktuellen Verordnung gilt eine „2G+ Regelung“:</p> <p>Sind im Betrieb höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.</p>	<p>Für die je nach Warnstufe variierende Obergrenze für anwesende nicht-immunisierte Personen als Voraussetzung für den Wegfall von Auflagen sind sowohl Gäste als auch Personal „mitzuzählen“.</p>	<p>Kinder bis einschließlich 11 Jahre gelten als immunisierte Personen.</p>
Saarland	<p>In der aktuellen Verordnung ist kein 2G-Optionsmodell geregelt.</p>		
Sachsen	<p>Seit 23.09.2021 kann im Rahmen des Betriebs der Innengastronomie oder bei Veranstaltungen das 2G-Optionsmodell gewählt werden. Dann entfallen Maskenpflicht, Abstandspflicht und Kapazitätsbegrenzungen.</p> <p>Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen.</p> <p>Außerdem gilt während der Geltung der Überlastungsstufe eine zwingende 2G-Regelung.</p>	<p>Es dürfen ausschließlich Personen (also auch Beschäftigte) anwesend sein, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen.</p>	<p>Für Kinder unter 16 Jahren gilt eine Ausnahme. Sie können ohne Nachweis die 2G-Einrichtungen nutzen.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 2a (1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind, kann bei</p>	<p>(4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass</p>	<p>Kinder</p> <p>Von der Testpflicht ausgenommen sind 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p>1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5,</p> <p>2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1,</p> <p>3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,</p> <p>4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 und 4, 6</p> <p>5. Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2,</p> <p>6. Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten sowie Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 7 Abs. 3,</p> <p>7. Volksfesten nach § 7 Abs. 5,</p> <p>8. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 8 Abs. 1 bis 4,</p> <p>9. Gaststätten nach § 9 Abs. 1,</p> <p>10. Messen und Ausstellungen nach § 10 Abs. 1 oder</p> <p>11. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 3 bis 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (2-G-Zugangsmodell).</p> <p>(2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im 2-G[1]Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen.</p>	<p>ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind. Ein Nachweis ist dem Verantwortlichen vorzulegen.</p> <p>Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.</p>	<p>Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen</p> <p>Vollständig Geimpfte</p> <p>Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein 5 vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen</p> <p>Genesene</p> <p>Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS[1]CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen</p> <p>Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.</p>

Übersicht 2G in den Bundesländern, Stand 11.11.2021, 15:00 Uhr
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	2G-Regelung	2G-Regelung für die Beschäftigten	Ausnahme von der 2G-Regelung
	<p>(3) Teilnehmer, Kunden, Besucher, Gäste oder andere Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen anwesend sind, haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerschein oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.</p>		
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Gemäß der seit 20.09.2021 geltenden Verordnung gilt weiterhin 3G. Ein 2G-Optionsmodell ist nicht vorgesehen. Jedoch entfällt seit 20.09.2021 bereits im Rahmen der 3G Regelung die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung.</p>		
<p>Thüringen</p>	<p>Seit 29.10.2021 gilt: 2G / 3G-Plus-Optionsmodell kann gem. § 11a der aktuellen Verordnung vom Veranstalter eingeführt werden.</p>	<p>Die Nachweispflicht eines Impf- oder Genesenennachweises erstreckt sich auch auf Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben. Bei Ausübung des 3-G-Plus-Optionsmodells müssen Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keinen Impfnachweis oder keinen Nachweis der Genesung vorlegen, jeweils das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorlegen. Bei Vorliegen eines Testfordernisses trägt der Veranstalter oder Betreiber die Kosten für die Testung der Beschäftigten.</p>	